



Tetanus-Impfung

Auskunft aus dem Bildungsressort von 2021:

Das Gesetz vom 5. März 1963, Nr. 292, „Vaccinazione antitetanica obbligatoria“, sieht für bestimmte Kategorien von Arbeitern/Arbeiterinnen (z. B. für Arbeiter/Arbeiterinnen im Baugewerbe, in der Holz- und Metallverarbeitung etc.) eine verpflichtende Impfung gegen Tetanus vor.

Laut Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. April 2008, Nr. 81 werden auch Schüler und Schülerinnen einer Berufsschule, in der eine Werkstatt („laboratori“) oder allgemein Arbeitswerkzeuge benutzt werden, den Arbeitern/Arbeiterinnen gleichgestellt. Somit unterliegen auch diese Berufsschüler und Berufsschülerinnen als „Arbeiter/Arbeiterinnen“ der Pflicht, sich gegen Tetanus impfen zu lassen.

Gemäß Artikel 17 des genannten Gv.D. Nr. 81/2008 hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Pflicht, der Risikoprävention und dem Risikoschutz nachzukommen. Aufgrund von Artikel 279 desselben Gv.D. Nr. 81/2008, muss der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin im Einvernehmen mit dem Betriebsarzt, Schutzmaßnahmen, auch einzelne Arbeiter/Arbeiterin betreffend, vornehmen. Darunter auch einen temporären Ausschluss vom Arbeitsbereich. In diesem Zusammenhang gelangt die Rechtsprechung zum Schluss, dass die Schutzmaßnahmen, die vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin getroffen werden [müssen], auch gegen den Willen des Arbeiters/der Arbeiterin durchzusetzen sind (vgl. hierzu Urteil des Kassationsgerichtshofes Nr. 1170 vom 05.02.1991). Diese Pflicht des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, für Schutzmaßnahmen für die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen zu sorgen, stellt einen Grundsatz dar, der sich auf den verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Gesundheit bezieht.

Im Sinne dieser Bestimmungen und der genannten Rechtsprechung, müssen die Erziehungsverantwortlichen dafür Sorge tragen, dass der Schüler/die Schülerin gegen Tetanus geimpft wird, damit er/sie am Unterricht in den Holz-/Metallwerkstätten teilnehmen kann.

Ist dies nicht der Fall, so hat die Schulführungskraft (als Arbeitsgeber/Arbeitgeberin und somit als Verantwortlicher/Verantwortliche für Sicherheit des Arbeiters/der Arbeiterin) Maßnahmen zum Ausschluss vom Werkstattunterricht vorzunehmen, um ihrer Pflicht laut Art. 279 des Gv.D. Nr. 81/2008 nachzukommen.

Auskunft des Betriebsarztes Dr. Casadio von 2016

Die Tetanusschutzimpfung ist mit dem Gesetz Nr. 292 vom 5. März 1963 in geltender Fassung für Metall-, aber auch für Holzarbeiter/-arbeiterinnen verpflichtend vorgeschrieben.

Bei der Einschreibung darf, besser noch, muss der Direktor der Schule von allen Schülern und Schülerinnen (und Lehrpersonen), welche zu den oben erwähnten Gruppen gehören, die Bescheinigung über die durchgeführte Impfung verlangen.

Martin Rederlechner, Schulleiter
„Arbeitgeber“ im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes

Brixen, 23.05.2025

